

# Wohnungswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **40 (1965)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft schweizerischer Bau- und Wohngenos- schaften

Sehr geehrte Genossenschaftler,  
Wir beehren uns, Sie zur ordentlichen

### Generalversammlung 1965 nach Genf

einzuladen. Diese findet statt Samstag, den 15. Mai, 20 Uhr, in der Salle de la Réformation. Zur Behandlung stehen folgende Geschäfte:

1. Protokoll der Generalversammlung 1964
2. Jahresbericht 1964
3. Jahresrechnung 1964
4. Bericht der Kontrollstelle
5. Wahlen
6. Unvorhergesehenes

Anträge von Mitgliedern zur Generalversammlung sind bis 17. April 1965 beim Präsidenten (H. Portmann, Bäumlhofstraße 411, 4125 Riehen) einzureichen.

Wir erwarten eine zahlreiche Teilnahme unserer Mitglieder an der Generalversammlung vom Samstagabend und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident: H. Portmann

Der Sekretär: E. Matter

## WOHNUNGSWESEN

### Förderung des Wohnungsbaus Motion im St.-Galler Großen Rat

Im Großen Rat des Kantons St. Gallen reichte R. Pugneth, Bauvorstand, St. Gallen, folgende von weiteren Mitgliedern des Großen Rates mitunterzeichnete Motion ein:

Die äußerst prekäre Situation auf dem Wohnungsmarkte hat den Bundesrat veranlaßt, den eidgenössischen Räten eine

Vorlage für ein «Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues» zu unterbreiten. Die Gesetzesvorlage wurde vom Nationalrat am 15. Dezember 1964 nach eingehender Beratung in der Schlußabstimmung mit 161 Stimmen ohne Gegenmehr gutgeheißen. Als Maßnahmen der unmittelbaren Bundeshilfe sind zur Verbilligung der Mietzinse vorgesehen: die Ausrichtung jährlicher Beiträge an die Kapitalzinsen, die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen und die Gewährung von Bundesdarlehen. Die Bundesleistungen sollen für die beschleunigte Erstellung von etwa 5000 Wohnungen während fünf Jahren ausgerichtet werden. Da die unmittelbare Bundeshilfe nur bei gleichzeitiger kantonaler Hilfe gewährt werden kann, wird der Regierungsrat ersucht, unverzüglich die nötigen Abklärungen bei den Gemeinden vorzunehmen und dem Großen Rate möglichst bald eine den Bedürfnissen angepaßte Vorlage zu unterbreiten. Dabei ist besonders durch Förderung des sozialen Wohnungsbaues eine bessere Befriedigung der Bedürfnisse von Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, insbesondere von kinderreichen Familien und älteren Ehepaaren, anzustreben. Frage des Redaktors: «Was geht in den übrigen am Wohnungsbau interessierten Kantonen?»

## RECHTSFRAGEN

### Entscheidung über Fragen der Preisüberwachung: Möblierte Zimmer; Berücksichtigung nur brancheüblicher Kosten

Eine Gemeinschaft von Vermietern möblierter Zimmer hat das Zimmermobiliar von einem Möbelvermietungs-geschäft gemietet. Sie verlangte deshalb, daß der gesamte Möbelzins auf die Zimmermieter zu überwälzen sei. Dieses Begehren war abzulehnen, weil einer unbeschränkten Anrechnung der Aufwendungen für die Möbelmiete Art. 17, Abs. 2, VMK entgegensteht. Nach dieser Bestimmung dürfen nur brancheübliche Kosten berücksichtigt werden. Die Eidgenössische Mietzinsrekurskommission hat dazu folgendes ausgeführt: «Als brancheüblich für die Vermietung von Mobiliar ist nach steter Praxis ein Ansatz von 10 Prozent des Mobiliarwertes für Verzinsung und Amortisation angenommen worden. Auch gegenüber den Beschwerdeführern ist von diesem Grundsatz nicht abzuweichen, selbst wenn sie für die Miete des Mobiliars tatsächlich größere Kosten haben sollten.»

Entscheidung der Eidgenössischen Mietzinsrekurskommission vom 26. November 1964 in Sachen E. S. in Z. (MRK 620/MR 17 746) der Eidgenössischen Preiskontrollstelle.

# Pfiffner

A. Pfiffner

8048 Zürich Farbhofstraße 4/6 Telefon 051 62 06 33

6300 Zug Ibelweg 19 Telefon 042 4 24 97

plant und erstellt zweckmäßig

# Heizung Lüftung Klima